

INHALTSVERZEICHNIS

Wie bisher auf die Überschrift hier im Inhaltsverzeichnis klicken und der Newsletter springt zum gewünschten Artikel. Beim Klick auf *zu Seite 1* springt das Dokument zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Grußwort	1
Berliner Besoldung	2
Versicherungsschutz im Homeoffice	3
Website für ältere Menschen	3
Keine Reservierungsgebühr	4
Verwaltung in Krisenzeiten 2	4
Neue Kassenleistungen	5
Hamburg bildet Rückstellungen	5
Entfernen von Abmahnungen	6
Unser GVV-Ausflug nach Erfurt zur Bundesgartenschau.	6
Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung	7
Erbrecht	8
Banken/Gebührenerhöhungen	8
Thema „Hitze“	8
Seniorenvertretungswahlen 2022	8
Berliner Bezahlung	8
Bürgerämter	9
Schutztasche	10
Der Ärger bleibt!	10
Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!	11
Sei wählerisch bei der Wahl Deiner Gewerkschaft	12
Hauptstadtzulage	13
GANZ ZUM SCHLUSS	13

Grußwort

Guten Tag,

Sprache verändert sich. Deshalb wollen wir uns an den Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung orientieren. Sehen Sie es uns nach, wenn uns das noch nicht an Stellen gelingt. Texte sollen geschlechtersensibel sein.

Geschlechtergerechte Texte sollen sachlich korrekt sein, verständlich und lesbar sein, vorlesbar sein, Rechtssicherheit und Eindeutigkeit gewährleisten, übertragbar sein im Hinblick auf deutschsprachige Länder, für die Lesenden bzw. Hörenden die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte und Kerninformationen sicherstellen. Außerdem soll geschlechtergerechte Schreibung nicht das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache erschweren darf. Rücksicht zu nehmen ist auch auf die mehr als 12% aller Erwachsenen mit geringer Literalität, die nicht in der Lage sind, auch nur einfache Texte zu schreiben und zu lesen. Die Kriterien geschlechtersensibler Schreibung werden in vielen Bereichen nicht erfüllt. Das gilt vor allem für die Nutzung von Asterisk, Unterstrich, Doppelpunkt usw., die innerhalb von Wörtern eine „geschlechtergerechte Bedeutung“ zur Kennzeichnung verschiedener Geschlechtsidentitäten signalisieren sollen. Diese Zeichen haben auch andere Bedeutungen, z.B. als Satzzeichen, typografische Zeichen usw. Ihre Nutzung innerhalb von Wörtern beeinträchtigt daher die Verständlichkeit, Vorlesbarkeit und automatische Übersetzbarkeit sowie vielfach auch die Eindeutigkeit und Rechtssicherheit von Begriffen und Texten.



Mit freundlichen Grüßen
 Klaus-Dietrich Schmitt
 Vorsitzender

Berliner Besoldung

bis weit in den gehobenen Dienst hinein unterhalb der Grundsicherung

Ende Januar hat das Abgeordnetenhaus das BerlBVAnpG 2021 und Mitte Juni das RBesRepG 2009-2015 verabschiedet. Beide Gesetze wären zwingend nötig gewesen, um nach weit über einem Jahrzehnt zu einer verfassungskonformen Besoldungsgesetzgebung zurückzukehren und die Berliner Richter, Staatsanwälte und Beamten wieder amtsangemessenen zu alimentieren. Das Ergebnis ist allerdings ein anderes. In Fortsetzung des tradierten Verfassungsbruchs besoldet der Gesetzgeber seine Beamten nun bis weit in den gehobenen Dienst hinein unterhalb der Grundsicherung.

Die beigefügte Betrachtung bemisst zunächst die einer vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft 2021 realitätsgerecht gewährte Grundsicherung, deren Höhe bei monatlich rund 3.060,- € liegt. Sie leitet daraus die Mindestalimentationshöhe von rund 3.520,- € ab, die einer vierköpfigen Beamtenfamilie mit einem Ernährer in der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 zwingend zu gewähren ist. Dem entgegen hat der Berliner Senat beide Werte im Frühjahr willkürlich auf nur rund 2.515,- € und rund 2.890,- € festgesetzt (S. 4-6).

Als Folge der Willkür erreicht selbst das Besoldungsäquivalent in der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 10 nicht das Grundsicherungsniveaus (S. 6-8) und unterschreitet noch das Besoldungsäquivalent der ersten Erfahrungsstufe

in der Besoldungsgruppe A 11 die Mindestalimentation (S. 8-11). Würde das Land von seiner neuerdings ebenfalls verfassungswidrigen Systematik der Familienzuschläge zurückkehren zu der bis zum letzten Jahr vollzogenen, würde das Besoldungsäquivalent der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 11 die Mindestalimentation trotzdem nur um wenige Euro überschreiten. Auch das beleuchtet sowohl die Willkür als auch das Maß der Unteralimentation (S. 11-22).

Die wichtigsten Ergebnisse werden schließlich in einem Fazit mit den aktuellen Entwicklungen verbunden, wodurch das vorsätzlich verfassungswidrige Handeln aller im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien noch deutlicher und zugleich offenbar wird, dass die Situation im Bund und in anderen Ländern kaum besser ist: Denn Gesetzgeber erachten es offensichtlich zunehmend nicht einmal mehr für nötig, ihr verfassungswidriges Handeln überhaupt noch zu kaschieren (S. 22-25).

Die ausführliche Darstellung des Dr. Schwan finden Sie mit folgenden Links:

[3Ackf2V](#)

[3lu01xD](#)

[zu Seite 1](#)

Versicherungsschutz im Homeoffice

Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz ist in Kraft getreten, das insbesondere der Abnahme der Zahl von Betriebsratsgremien entgegenwirken soll. Es enthält auch Verbesserungen für das Arbeiten im Homeoffice.

Unfallversicherungsschutz bei Tätigkeiten im Homeoffice:

- Anders als bislang beschränkt sich der Unfallversicherungsschutz bei der Heimarbeit künftig nicht mehr auf so genannte Betriebswege, etwa zum Drucker in einem anderen Raum, sondern wird auf Wege im eigenen Haushalt zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang ausgeweitet. Darüber hinaus wird er bei Homeoffice-Tätigkeit auch auf Wege ausgedehnt, die die Beschäftigten zur Betreuung ihrer Kinder außer Haus zurücklegen. Zu Förderung mobiler Arbeit und zum Schutz der Arbeitnehmer im Homeoffice wird ein neues Mitbestimmungsrecht zur Ausgestaltung mobiler Arbeit eingeführt.

Theoretisch müsste das auch im Bereich des PersVG Geltung finden. Eine Anfrage bei der Unfallkasse Berlin wurde gestellt.

[zu Seite 1](#)



Website für ältere Menschen

Das SeniorenNetz Berlin <https://www.seniorennetz.berlin/l/de> ist eine digitale Plattform, auf der Beratungs-, Freizeit und Sportangebote für ältere Menschen wohnortnah dargestellt werden.

Es besteht insbesondere aus einer digitalen Karte (ähnlich, wie wir sie inzwischen von der Seite [test-to-go.berlin](https://www.test-to-go.berlin) kennen). Das heißt, die Nutzer können z. B. ihre Adresse suchen und schauen, welche Angebote es in der nahen Umgebung gibt.

Momentan befindet sich die Seite in der BETA-Version und im Aufbau. Einträge werden eingefügt und die Seite wird weiter vervollständigt.

[zu Seite 1](#)



Keine Reservierungsgebühr

Pflegeheime dürfen für die Zeit bis zum Einzug grundsätzlich keine Reservierungsgebühr verlangen, auch nicht von Privatversicherten. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe am 15. Juli 2021 entschieden (Az. III ZR 225/20), hier Details: [3In6f28](#)

Nach den Regelungen des Sozialgesetzbuch XI müssen gesetzlich Pflegeversicherte nur an den Tagen für ihren Platz bezahlen, die sie tatsächlich im Heim verbringen. Bei Menschen mit einer privaten Pflegepflichtversicherung war das umstritten.

Dass viele Pflegeheime mittlerweile von privaten Anbietern betrieben werden, dürfte den meisten bekannt sein. Auch ist es kein Geheimnis und grundsätzlich auch verständlich, dass private Betreiber ein Gewinnerzielungsinteresse haben. Es verwundert daher nicht, wenn Investoren in der Pflege

ein Wertschöpfungspotenzial sehen, das enorme Renditen verspricht – es geht hier um einen Milliardenmarkt. Das ist legitim in einer Demokratie und sozialen Marktwirtschaft. Kritisch wird es aber, wenn auf dem Rücken von Pflegebedürftigen gespart wird und / oder Leistungen abgerechnet werden, die nie erbracht worden sind, Infos hier: [3yiXxWk](#) Sicherlich eine Extremfall, aber beileibe kein Einzelfall sind menschenunwürdige Zustände in Pflegeheimen, hier Radiobeitrag: [3fp66rd](#) und zum Nachlesen: [2ViK4PY](#) Wer Angehörige hat, deren Pflege in absehbarer Zeit nur noch in einem Heim erbracht werden kann, sollte sich daher gut informieren. Das schützt vor bösen Überraschungen und im wahrsten Sinne des Wortes die Angehörigen, hier: [3rM7SHQ](#)

[zu Seite 1](#)

Verwaltung in Krisenzeiten 2

Die Hertie School of Governance hat gemeinsam mit Next:Public eine Studie vorbereitet, mit der die weiteren Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Arbeit der Verwaltung, insbesondere die Nutzung von Homeoffice, die technischen Rahmenbedingungen sowie die Arbeitsbelastung, untersucht werden. Wir unterstützen auch diese

Studie. Unter [37etrY9](#) steht ein umfangreicher Fragenkatalog zur Verfügung: Fragen zur Arbeit im Homeoffice, zum Umgang mit Videokonferenzen, zur technischen Ausstattung sowie zur individuellen Arbeitsbelastung stehen dabei im Mittelpunkt der Befragung.

[zu Seite 1](#)



Neue Kassenleistungen

Für gesetzlich Versicherte gibt es gute Nachrichten: Seit dem 1.7.2021 zahlen die Kassen bei mehr Behandlungen. Welche Personen u.a. davon besonders profitieren können:

Systematische Behandlung bei schwerer Parodontitis

Menschen mit schwerer Parodontitis profitieren ab dem 1. Juli von einem umfangreicheren Therapieangebot. Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung wird ausgeweitet und das heißt: Betroffene bekommen nun eine systematische Behandlung, die laut Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV) dem „aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse der Zahnmedizin“ entspricht.

Eine strukturierte Nachsorge und weitere Behandlungsinhalte werden fortan von der Kasse übernommen. Patienten kommen im Nachgang also häufiger in die Praxis, um den Behandlungserfolg kontrollieren zu lassen, so die KZBV. Auch die „sprechende Zahnmedizin“ in der Parodontitistherapie finde erstmals Eingang in die Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung. Das heißt, die Patienten bekommen von den Zahnärztinnen und Zahnärzten mehr Tipps und Anleitung zur Mundhygiene und weiteren Punkten und sollen damit aktiver in die Therapie eingebunden werden.

Leichter Zugang zu langfristiger Physio- und Ergotherapie

Auch der Zugang zu umfangreicheren Physio-, Sprach- und Ergotherapie-Maßnahmen wird ab 1. Juli für viele leichter. Ein langfristiger Einsatz dieser Behandlungen auf Kosten der Kassen ist bei mehr Krankheiten möglich als zuvor. Darauf weist der Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV) hin.

Neu dazugekommen sind etwa das Guillain-Barré-Syndrom – das ist eine Erkrankung des peripheren Nervensystems –, die Glasknochenkrankheit sowie schwere Verbrennungen und Verätzungen.

Konkret heißt das: Eine Verordnung kann, wenn langfristiger Bedarf besteht, künftig auch bei diesen und vier weiteren neu dazugekommenen Diagnosen wiederholt für jeweils zwölf Wochen ausgestellt werden. Das erklärt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) von Ärzten, Krankenkassen und Kliniken, der die Diagnoseliste in der Heilmittel-Richtlinie entsprechend angepasst hat.

Geändert hat sich auch die Höchstmenge an Ergotherapie-Einheiten pro Verordnung bei bestimmten Diagnosen, und zwar zum Vorteil der Betroffenen: von maximal 10 auf 20.

Damit können nach Angaben des VZBV Patientinnen und Patienten mit schweren chronischen psychischen Erkrankungen in der Regel mit einem Arztkontakt pro Quartal auskommen. Eine Unterbrechung der Therapie wird dadurch vermieden.

[zu Seite 1](#)



Hamburg bildet Rückstellungen

Der Senat von Hamburg hat seine Bürgerschaft darüber informiert, dass er im Jahresabschluss 2020 Rückstellungen in Höhe von 460,6 Mio Euro gebildet hat, die im Jahr 2025 aufgelöst werden können. Die Rückstellungen dienen dazu, das Risiko von zusätzlichen Besoldungs- und Versorgungszahlungen abdecken zu können, die als Folge von Klageverfahren drohen. Hintergrund: In der Besoldungsrechtsprechung gilt der Grundsatz der „zeitnahen Geltendmachung“. Nach der Rechtsprechung ist die Wirkung eines Widerspruchs gegen die Höhe der Besoldung auf das

Haushaltsjahr beschränkt, in dem Widerspruch eingelegt worden ist. Dies wird damit begründet, dass der Dienstherr andernfalls nicht die Möglichkeit habe, Rückstellungen für geltend gemachte Nachzahlungen zu bilden.

Demnach müsste auch das Land Berlin diesen Schritt gehen und Rückstellungen angesichts tausender Besoldungswidersprüche bilden.

Uns ist hierzu nichts bekannt!

[zu Seite 1](#)

Entfernen von Abmahnungen

Der Arbeitgeber muss unzulässige oder überholte Abmahnungen aus der Personalakte entfernen. Der Arbeitnehmer kann sich nun auch auf den datenschutzrechtlichen Lösungsanspruch nach der DSGVO berufen, selbst wenn das Arbeitsverhältnis schon beendet ist und die Akte nur in Papierform vorliegt – so das LAG Sachsen-Anhalt. Es geht um den Anspruch auf Entfernen einer Abmahnung aus der Personalakte. Das macht den Fall bemerkenswert: Das Gericht wendet erstmals den datenschutzrechtlichen Lösungsanspruch nach Art. 17 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) an - zudem auf eine nicht elektronisch, sondern nur papiergebunden geführte Personalakte.

Das war der Fall

Ein bei einer Supermarktkette angestellter Marktleiter kündigte sein Arbeitsverhältnis. Es hatte zuvor arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem Arbeitgeber gegeben, in deren Verlauf der Arbeitgeber ihm eine Abmahnung erteilte. Diese wurde in der Personalakte aufbewahrt, die allerdings nur in Papierform bestand.

Der Arbeitnehmer kündigte in der Folge selbst das Arbeitsverhältnis. Er verlangt unter anderem seine Abmahnung aus der Personalakte zu entfernen, da diese unzulässig ergangen sei. Der Arbeitgeber weigert sich, die Abmahnung zu entfernen, er meint, sie sei rechtmäßig ergangen.

Das sagt das Gericht

Die Abmahnung muss aus der Personalakte entfernt werden. Das Gericht leitet den Anspruch direkt aus der DSGVO her. Bei einer Abmahnung handelt es sich um personenbezogene Daten. Die Tatsache, dass die Daten – also die ganze Personalakte und auch die Abmahnung – in Papierform vorliegen und nicht wie sonst in der DSGVO vorausgesetzt in digitaler, d.h. elektronisch gespeicherter Form, hält das Gericht nicht für erheblich.

Denn auch in Papierform geführte Personalakten enthalten Daten, die – und darauf kommt es an – »strukturiert gespeichert und nach bestimmten Kriterien zugänglich gemacht werden.« Nach Art. 17 DSGVO muss der Arbeitgeber die erhobenen Daten – also die Abmahnung – löschen, wenn der Zweck der Erhebung entfallen ist. Hier stellen die Richter darauf ab, dass mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der ursprüngliche Zweck der Abmahnung – nämlich die Warnfunktion mit der Folge einer möglichen Kündigung – in jedem Fall entfallen ist.

Es besteht für den Arbeitgeber kein Grund mehr, die Abmahnung in der Personalakte zu behalten. Daher gibt das

Gericht hier dem Arbeitnehmer den Anspruch auf Löschung. »Löschen« bedeutet in diesem Fall, dass der Arbeitgeber die Abmahnung physisch aus der Personalakte entfernen muss. Das Recht auf Löschung wird auch nicht durch § 35 BDSG eingeschränkt. Das Entfernen der Abmahnung ist auch mit keinerlei Aufwand für den Arbeitgeber verbunden. Das Urteil bedeutet einen Paradigmenwechsel: Nach der bisherigen Rechtslage besteht der Anspruch auf Entfernen der Abmahnung nur im bestehenden Arbeitsverhältnis. Nach dessen Beendigung entfällt – so die Rechtsprechung – meist das Rechtsschutzbedürfnis, da die Abmahnung ja nicht mehr schaden kann. Allerdings hat die DSGVO die Rechtslage verändert. Denn es gibt ja nun einen datenschutzrechtlichen Lösungsanspruch nach Art. 17 DSGVO. Danach muss der Arbeitgeber jegliche Daten löschen, sobald der Zweck der Datenerhebung entfallen ist. Das erweitert die Rechte der Arbeitnehmer erheblich – eine gute Nachricht daher. Dies dürfte auch für den öffentlichen Dienst gelten.

[zu Seite 1](#)



**Unser GVV-Ausflug nach
Erfurt zur Bundesgartenschau.**

Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung ist zum 1.7.21 angepasst. Die Homeoffice-Pflicht entfällt, das Arbeiten zuhause bleibt aber ein wichtiger Faktor für den Arbeitsschutz. Arbeitgeber müssen weiterhin Corona-Tests anbieten und auf Hygieneregeln achten. Die neuen Regeln gelten bis 10. September 2021.

Die Impfquote steigt. Und doch breitet sich derzeit die besonders ansteckende Delta-Variante weiter aus. Daher wird es allgemein als unerlässlich angesehen, weiterhin für strikten Arbeitsschutz in den Betrieben zu sorgen. Die Corona-Arbeitsschutzverordnung lief zum 30. Juni 2021 aus. Ab 1. Juli gilt eine neue, angepasste Corona-Arbeitsschutzverordnung, **vorerst bis 10. September 2021**.

Homeoffice weiterhin ein wichtiger Beitrag zum Arbeitsschutz

Unternehmen müssen ihren Beschäftigten ab Juli **nicht mehr zwingend** Homeoffice anbieten. Arbeitnehmer müssen entsprechende Angebote des Arbeitgebers nicht mehr annehmen. Laut BMAS müssen allerdings unverändert betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das notwendige Minimum reduziert bleiben. Das Arbeiten im Homeoffice könne daher weiterhin wichtige Beiträge leisten.

Mit der neuen Corona-Arbeitsschutzverordnung **entfällt künftig auch die verbindliche Mindestfläche von zehn Quadratmeter pro Person** in mehrfach belegten Räumen. Homeoffice bleibt weiterhin ein wichtiger Beitrag zum Arbeitsschutz. Unternehmen müssen ihren Beschäftigten ab Juli nicht mehr zwingend Homeoffice anbieten. Arbeitnehmer müssen entsprechende Angebote des Arbeitgebers auch nicht mehr annehmen. Laut BMAS müssen allerdings unverändert betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das notwendige Minimum reduziert bleiben.

Das Arbeiten im Homeoffice könne daher weiterhin wichtige Beiträge leisten.

Mit der neuen Corona-Arbeitsschutzverordnung entfällt künftig auch die verbindliche Mindestfläche von zehn Quadratmeter pro Person in mehrfach belegten Räumen.

Testangebotspflicht bleibt bestehen

Arbeitgeber sind auch künftig verpflichtet, ihren Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche einen Corona-Schnell- oder Selbsttest anzubieten. Ausnahmen gibt es für vollständig geimpfte bzw. genesene Beschäftigte. Arbeitnehmer müssen die Testangebote nicht wahrnehmen.

AHA+L-Regel weiterhin gültig

Die bekannten Regeln zur Infektionsvermeidung gelten auch im Arbeitsleben weiter. Arbeitgeber müssen weiterhin auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln achten. Wo andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten, müssen Arbeitgeber mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen. Laut BMAS müsse der Infektionsschutz auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen gewährleistet werden.

Medizinische Masken weiterhin

Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, **wo andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren**. Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.

[zu Seite 1](#)



Erbrecht

Testamente für Paare ohne Trauschein

Kaufen Paare ohne Trauschein eine Immobilie, sollten sich die Partner gegenseitig absichern. Wenn ein Partner stirbt, habe der Hinterbliebene kein gesetzliches Erbrecht, erklärt der Verband Privater Bauherren (VPB). Liegt kein Testament vor, greift die gesetzliche Erbfolge. Erben werden zunächst alle Kinder des Erblassers zu gleichen Teilen. Leben keine gemeinsamen Nachkommen, geht das Erbe an die Kinder aus erster Ehe oder die Eltern des Verstorbenen. Wurde die Immobilie gemeinsam gekauft, fällt der Anteil des Erblassers

an dessen Angehörige. Der überlebende Partner muss die Erben unter Umständen dann auszahlen. Unverheiratete Paare sollten vorbauen, indem sie ein Testament machen oder einen Erbvertrag schließen. Darin können sie sich gegenseitig als Erben einsetzen und so den eigenen Anteil an der Immobilie dem Partner beim Ableben übertragen. Nur eigene Abkömmlinge haben dann noch einen Pflichtteilsanspruch.

[zu Seite 1](#)

Banken/Gebührenerhöhungen

Ende April hat der Bundesgerichtshof (BGH) (Az. XI ZR 26/20) den Banken untersagt, bei Änderungen der Geschäftsbedingungen Schweigen als Zustimmung zu werten. Damit sind alle Gebührenerhöhungen ungültig geworden, die auf dieser Basis erfolgten. Konkret ging es um ein Girokonto der Postbank, aber das Urteil ist auf alle Sparkassen und Banken anwendbar. Hierzu hielten sich Banken und Sparkassen mit Kommentaren zurück: Man wolle auf die schriftliche Begründung des Gerichts warten. Die liegt nun vor. Somit können unter bestimmten Voraussetzungen Sparkassen- und Bankkunden Gebühren zurückfordern.

Bisher war Folgendes üblich: Wollte eine Sparkassen oder Bank Gebühren erhöhen, wurde in einer Mitteilung darauf hingewiesen. Sollten Kunden auf die Mitteilung in einer gewissen Zeit nicht reagiert haben, wurde das als Zustimmung gewertet. Aus dem Urteil geht hervor, ab welchem Zeitpunkt Gebührenrückforderungen möglich sind. Das Urteil bedeutet nicht, dass Sparkassen und Banken Gebühren nicht erhöhen dürfen. Die aktive Zustimmung des Kunden muss vorliegen. Einige Geldinstitute haben ihre AGBs bereits dem Urteil angepasst.

[zu Seite 1](#)

Thema „Hitze“

Hitzewellen wirken sich auf die Umwelt, aber auch auf die körperliche und seelische Gesundheit aus. So können extrem hohe Temperaturen zu einer Hitzeerschöpfung oder zu einem Hitzschlag führen.

Außerdem können sich zum Beispiel Atemwegserkrankungen verschlimmern und die Gefahr für Herzinfarkte erhöhen. Das Ärztliche Zentrum für Qualität in der Medizin hat daher eine

Patienteninformation zum Thema „Hitze“ herausgegeben. Die Autoren stellen darin verständlich dar, was bei Hitze im Körper geschieht und welche Gesundheitsrisiken mit hohen Temperaturen einhergehen können. Daneben finden die Nutzer viele Tipps, um gut durch heiße Tage zu kommen.

[3ikVlba](#)

[zu Seite 1](#)

Seniorenvertretungswahlen 2022

Wer älter als 60 ist und in einem der Berliner Bezirke wohnt, kann nicht nur bei den im März 2022 stattfindenden Wahlen

wählen, sondern auch kandidieren. Infos dazu auf den Websites der Senatssozialverwaltung: [3rSdLDp](#)

[zu Seite 1](#)

Berliner Bezahlung

Es gibt nur einen Weg, die Misere zu beenden. Für die Beschäftigten wird der TV-L durch den TVöD ersetzt und für die Beamtinnen und Beamten wird die Besoldungstabelle

des Bundes angewendet. Damit bekommen wir auch wieder ausreichend Nachwuchs für die vielen freien Stellen. Man muss es nur wollen.

Bürgerämter

Die Berliner Bürgerämter und „Täglich grüßt das Murmeltier!“

Wieder stehen die Bürgerämter im Fokus der Öffentlichkeit und dies wegen einer hohen Anzahl an Rückständen. Ja, wir müssen fair bleiben, aktuell besteht eine Pandemie und auch diese hatte und hat massive Beeinträchtigungen in der Bearbeitung in den Ämtern zur Folge.

Dies bewirkt unter anderem, dass die Plätze nicht immer komplett besetzt werden und somit folglich auch weniger Terminangebote gemacht werden können. Ja, man kann der Pandemie leider kein Hausverbot erteilen! Nun sieht man wie das Kind in den Brunnen gefallen ist und dahingehend der Versuch dieses wieder rauszuholen. Doch welchen Korb reicht man hinein?

Die Senatsverwaltung bietet einen Korb mit Dingen wie Mehrarbeit, längere Öffnungszeiten und sogar Urlaubssperre?! Kann das die Lösung sein? Man bedenke, dass jede einzelne Kollegin und jeder einzelne Kollege im Bürgeramt in der Pandemie einen hohen Aufwand erbracht hat, zumindest um minimiert den Betrieb aufrecht zu erhalten. Dass dies unter dieser Situation zu Rückständen kommen würde, war abzusehen.

Aber wäre dieser Korb die Anerkennung, die die KollegInnen verdient hätten? Klares NEIN! Denn jeder braucht in diesen Zeiten auch mal Ruhe und die Möglichkeit sich zu erholen und nicht noch mehr belastet zu werden als dies schon der Fall ist.

Was könnten man noch für einen Korb flechten? Man würde sich wundern, wie gut viele Kollegen im Bürgeramt flechten können!

Auch dort gibt es einen Korb, der aber etwas anders gefüllt und mit Liebe zur Praxis geflochten ist.

Man könnte meinen, dass er wahrscheinlich hauptsächlich gefüllt ist mit mehr Personal. Aber ist dies überhaupt der Fall? Die Personalproblematik ist im Allgemeinen bekannt und betrifft den gesamten öffentlichen Dienst. Doch in diesem Fall fiel vieles eher Pandemie bedingt an.

In diesem Korb stecken andere Inhalte, die den Ablauf der Tätigkeit erleichtern könnten. Aus der Praxis kommen oftmals gut Ideen, die in der Theorie meist nicht gesehen werden oder gesehen werden wollen.

Was wäre dies?

Betrachten wir das Bürgeramt, stellen wir fest, dass sehr viel Service angeboten wird, der in der Zuständigkeit woanders liegt. Man möchte den Bürgern die Wege erleichtern, was grundsätzlich in Ordnung ist.

Aber gilt dies auch innerhalb stark eingeschränkter Möglichkeiten? Kollegen, die ich sprach, gaben mir einige Ideen zur Abarbeitung der Rückstände, so dass ein „regulärer“ Betrieb wieder erreicht werden kann.

Es sind Dinge wie die Ausstellung der Berlin Pässe. Diese bringen einen Aufwand mit, der auch schon durch die Leistungsstellen (Jobcenter/Grundsicherung) erbracht werden könnte und somit der Bürger nicht nochmal separat ins Bürgeramt muss, um sich einen „Berlin Pass“ ausstellen zu lassen.

Da wären auch Anträge für Führerscheinangelegenheiten (u.a. Anmeldung Fahrschule/Neuausstellung) die durch die Bürgerämter entgegengenommen werden und durch Zuarbeit an die jeweiligen Stellen weitergeleitet werden. Oder auch Aufenthaltstitel werden im Bürgeramt übertragen, dies ist eigentlich Aufgabe des Landesamtes für Einwanderung. Diese Aufgabe ist sehr zeitintensiv und muss sehr akribisch wahrgenommen werden. Diese Aufgabe kommt auch nicht selten vor und bringt somit einen hohen Zeitaufwand mit sich.

Diese sind nur ein paar Beispiele, die aber zeigen wie breit das Spektrum im Bürgeramt ist. Es zeigt sich aber auch klar, dass das Bürgeramt viel Zeit mit Aufgaben verbringt, die eigentlich gar nicht in seiner Zuständigkeit liegt. Da ist doch die Idee der Abgabe der Aufgabe an die zuständigen Stellen gar nicht abwegig!

Dieser Korb, lässt doch die Möglichkeit sich wieder auf das Kerngeschäft zu konzentrieren. Man hätte die gewisse Zeiterparnis, um die Rückstände wiederaufzuarbeiten. So hat man auch die Zeit sich Gedanken zu machen, wie man sich langfristig besser aufstellen kann, um dann gegebenenfalls das breite Angebot wieder anbieten zu können.

Ich möchte meine Hochachtung an alle Kolleginnen und Kollegen richten, die in dieser schwierigen Zeit alles aufgebracht haben, um den Betrieb zu sichern. DANKE!

Sven Petit

[zu Seite 1](#)

Schutztasche

Der perfekte Schutz für Ihren Dienstlaptop im Außendienst und auf dem Weg zum Homeoffice. Für die Mitglieder der GVV in Beschäftigtenvertretungen (auch Nachrücker) und Mitglieder, die aktiv in der GVV mitarbeiten wollen. Bitte mailen sie, wenn sie zu dem betreffenden Personenkreis gehören: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

[zu Seite 1](#)



Der Ärger bleibt!

Der Senat hat am 3. August den siebten Bericht an das Abgeordnetenhaus zum aktuellen Stand der Weiterentwicklung der Bürger- und Standesämter beschlossen. Wieder werden die zahlreichen Organisationuntersuchungen in den Ämtern und ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Geschäftsprozesse und der Servicequalität in den Bürger- und Standesämtern hervorgehoben. Angestrebt wird weiterhin die Digitalisierung von Bürgerdienstleistungen, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten durch einheitliche IT-Ausstattung sowie die Etablierung eines gesamtstädtischen Monitorings und ein verbindliches Steuerungsverfahren.

Seit April 2019 ist die Terminbereitstellung in den Bürgerämtern berlinweit einheitlich und verbindlich geregelt. Bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wurde eine Monitoring-Stelle für Bürgerdienste etabliert. Dadurch können nach Angaben des Senators für Inneres und Sport „auf Grundlage valider statistischer Daten Handlungserfordernisse künftig besser erkannt und die Wirkung von ergriffenen Maßnahmen gemessen werden“. Als aktuelle Maßnahmen sind die Ausweitung der Öffnungszeiten sowie die Einstellung von zusätzlichem Personal und die Eröffnung eines zusätzlichen Bürgeramtsstandorts in Mitte eingeleitet worden.

Die seit Wochen wieder intensiver geführte Diskussion über die Lage in den Bürgerämtern hat einen neuen Höhepunkt

erreicht. So sind im Juli zusätzlich 40.000 mehr Termine bei den Bürgerämtern angeboten worden. Gleichzeitig wurde in den Berliner Medien berichtet, dass 86.779 Personen über Ausweisdokumente verfügen, die am Wahltag, 26. September 2021, nicht mehr gültig sind. Die Ausweise dürfen über das Ablaufdatum hinaus nicht mehr genutzt werden. Sie müssen rechtzeitig verlängert werden. Erfolgt das nicht, können ein Bußgelder bis zu 3.000 Euro im Einzelfall nach dem Personalausweisgesetz verhängt werden.

Die Wahlberechtigten zu den drei Wahlen (Bundestag, Abgeordnetenhaus, Bezirksverordnetenversammlungen) ohne gültigen Personalausweis am 26. September 2021 können sich ersatzweise bei der Wahlhandlung durch einen anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (z.B. Reisepass, Führerschein) bei den Wahlvorständen ausweisen, wird aus dem Umfeld der Landeswahlleiterin mitgeteilt. Ob dieser Hinweis auf eine Bestimmung in der Landeswahlordnung am Wahltag vor Ort wirklich trägt, wird sich erweisen müssen. Wenn Wahlberechtigte über keine anderen amtlichen Ausweise verfügen, ist die Teilnahme an der Wahl gefährdet und ein Bußgeld droht. Der Senat und die Bezirksämter sollten alles tun, um eine solche Situation zu vermeiden.

[zu Seite 1](#)

Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!

Als unser Mitglied müssen Sie dafür keinen zusätzlichen Beitrag entrichten

Als Mitglied unterstützen Sie uns dabei, Ihre Anliegen sowie die Interessen Ihrer Kollegen und Kolleginnen durchzusetzen. Darüber hinaus können alle GVV-Mitglieder direkten Einfluss auf Beschlüsse der Gewerkschaft nehmen.

Dank des von uns organisierten juristischen Beistands konnten in der Berliner Verwaltung bereits viele befristete in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden. Die GVV hat auch mehrere Klagen initiiert, die oftmals erst in letzter Instanz oder vom Bundesverfassungsgericht entschieden wurden. Themen waren und sind hier etwa die Gültigkeit des Nahverkehrstarifvertrages und der Mindestlohntabelle bei der Altersteilzeit, die Rechtswirksamkeit der VBL-Startgutschrift und die verletzte Alimentationspflicht bei der Besoldung von Berliner Beamtinnen und Beamten.

Vorteile für Mitglieder

Als Mitglied profitieren Sie außerdem von

Unserer Rechtsberatung und unserem Rechtsschutz.

Wir unterstützen Sie bei der Lösung arbeitsrechtlicher Fragen. Hierfür kooperiert die GVV mit der Rechtsanwaltskanzlei Catharina Hübner & Dr. Ehrhart Körting unserem zusätzlichen Versicherungsschutz. Im Mitgliedsbeitrag sind eine Dienstaftpflicht und eine Unfallversicherung bereits enthalten.

Weitere Infos auf unserer Website <https://www.gewerkschaftverwaltungund-verkehr.de/ihre-vorteile-auf-einen-blick/>

GVV-Mitglieder können zudem von vergünstigten Tarifen bei anderen Versicherungsarten profitieren.

Unserem Streikgeld und Unterstützung bei Warnstreiks

Da während eines Arbeitskampfes kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, unterstützen wir unsere Mitglieder in dieser Zeit mit Zahlungen aus unserem Streikfonds.

Unseren Veranstaltungs- und Weiterbildungsangeboten

Die GVV bietet für Ihre Mitglieder regelmäßig kostenlose Weiterbildungen und Seminare an. Darüber hinaus erhalten sie Zugriff auf verbilligte Tickets für diverse Messen und Veranstaltungen.

Einheitlicher Mitgliedsbeitrag: 10 Euro

Der Beitrag für die Mitgliedschaft in der GVV beträgt 10 Euro pro Monat. Bei jährlicher Vorauszahlung bis zum 31. Januar sind 110 Euro fällig. Unser Mitgliedsbeitrag wird einheitlich erhoben, sodass sich Einkommenssteigerungen nicht auf dessen Höhe auswirken.

zu Seite 1



Sei wählerisch bei der Wahl Deiner Gewerkschaft

Unsere Passion sind Ihre Interessen

Die GVV ist basisdemokratisch

Die GVV ist unabhängig

Die GVV ist nah

Für uns ist Datenschutz wichtig, deshalb wenden wir die EU-Datenschutzgrundverordnung 2018 und das Bundesdatenschutzgesetz an.

Ich möchte ab dem _____ Mitglied in der GVV werden und bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten inklusive meiner Gewerkschaftszugehörigkeit zum Zwecke der Gewerkschaftsarbeit und der Vereinsführung gespeichert und verarbeitet werden.

Über meinen persönlichen Zugang kann ich jederzeit die über mich vorgehaltenen Daten einsehen und ändern.

Ich entrichte den nach der Satzung zurzeit gültigen Mitgliedsbeitrag von
jährlich 110 € monatlich 10 €
60 € als Pensionär/in, Rentner/in oder in Ausbildung/Studium
durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Ich war/bin tarifbeschäftigt verbeamtet

Ich möchte aktiv mitgestalten und bitte um Kontaktaufnahme.

Ich wurde von _____ geworben.

Mandatsreferenz wird mit der Eintrittsbestätigung mitgeteilt. SEPA-Lastschriftmandat für Gläubiger-Identifikationsnummer DE85 ZZZ0 0001 1533 21

Bitte drucken Sie das Eintrittsformular aus und senden das Original an die GVV.

Per Post: Postfach 20 07 39, 13517 Berlin

Per E-Mail: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

Name

Vorname

Straße

Hausnr.

PLZ, Ort

E-Mail priv.

Dienststelle

Telefon priv.

Geb. Datum

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

DE _ | _ _ _ | _ _ _ | _ _ _ | _ _ _ | _ _ _

Ich ermächtige die GVV den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GVV auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ihre vorstehenden Daten werden nur im Rahmen der Vereinsführung verarbeitet.

Ort

Datum

Unterschrift

Stand Mai 2019

zu Seite 1

Hauptstadtzulage

Viele Widerspruchsverfahren wurden beschieden. Um die Rechte zu sichern, mussten fristwahrende Klagen eingereicht werden. Für unsere Mitglieder übernahmen wir die beim Verwaltungsgericht entstandenen Kosten. Spät aber nicht zu spät traf SenFin folgende Entscheidung: „Bezüglich der Verfahren, in denen die Gewährung der Hauptstadtzulage beantragt wird, enthält das Rundschreiben IV Nr. 1/2021 (Pkt. VI) die Empfehlung Anträge von beamteten Dienstkräften mit Dienstbezügen ab der Besoldungsgruppe A 14 und aufwärts, unter Verweis auf die bezüglich des Empfängerkreises eindeutige Regelung des § 74a Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid abzulehnen. Soweit beamtete Dienstkräfte infolge des abschlägigen Bescheides Widerspruch erheben, wird empfohlen mit Zustimmung der beamteten Dienstkräfte in diesen Fällen mit Blick

auf die anhängigen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (Verfassungsbeschwerde, Az.: VerfGH 12/21) sowie vor dem Verwaltungsgericht Berlin (Klage, Az.: VG 5 K 77/21) das Widerspruchsverfahren ruhend zu stellen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, bis in den vorgenannten gerichtlichen Verfahren allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende bestandskräftige Entscheidungen erfolgt sind.“

Alle, die noch keinen Widerspruchsbescheid erhielten, profitieren von dieser kostensparenden Lösung. Ein Tipp für die, die den Widerspruchsbescheid bestandskräftig werden ließen oder bisher noch keinen Antrag stellten. Eröffnen Sie ein neues Verfahren. Den Vordruck finden Sie im Newsletter vom Dezember 2020 (Website GVV).

[zu Seite 1](#)

GANZ ZUM SCHLUSS ...

Sie möchten mehr über die GVV erfahren? Sie möchten sich in der GVV engagieren? Sie möchten anderen die GVV näherbringen? Wir freuen uns darüber.

Als zuständige Gewerkschaft sind wir aufgrund unserer verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit grundsätzlich berechtigt, E-Mails zu Werbezwecken auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers und Aufforderung durch die Arbeitnehmer

an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden. Eine ausführliche Expertise zu dem Thema können Sie im Newsletter Juli/August 2018 auf unserer Website nachlesen.

Selbstverständlich respektieren wir, wenn Sie keine E-Mail wünschen. Bitte teilen Sie uns das per E-Mail an info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de mit, damit wir Sie aus dem Verteiler löschen können.

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr
Postfach 20 07 39
13517 Berlin

Vertreten durch ihren Vorstand:

Klaus-Dietrich Schmitt, Vorsitzender (V.i.S.d.P.)
Uwe Winkelmann, stellv. Vorsitzender und Schatzmeister
Gabriele Schubert, stellvertretende Vorsitzende

KONTAKT

<http://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/>
E-Mail: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

Fotos/Darstellungen:

GVV, pexels, pixabay, privat, unsplash, wikipedia

Layout/Satz:

www.hasenecker.de

Redaktion: Joachim Jetschmann, Ulf Radtke

[zu Seite 1](#)